

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBahnVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

INF. 34

17. März 2003

Original: Deutsch

RID/ADR

Gemeinsame Tagung des RID-Sicherheitsausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 24. bis 28. März 2003)

Abschnitt 1.2.1: Begriffsbestimmungen

Bemerkungen Deutschlands zum Dokument OCTI/RID/GT-III/2003/29 - TRANS/WP.15/AC.1/2003/29 (UIC)

Der Antrag der UIC hat zum Inhalt, allgemeine Begriffe wie Siedepunkt und Siedebeginn zu definieren, um Erdgaskondensate korrekt klassifizieren zu können. Es besteht für Erdgaskondensate derzeit das Problem, dass sie nicht korrekt klassifiziert werden können. Der Dampfdruck dieser Stoffe liegt nach Aussage der Hersteller unter 110 kPa. Da jedoch ein Siedebeginn von unter 35 °C vorliegt, ist die Klassifizierung als Stoff der Verpackungsgruppe II gemäß RID/ADR nicht möglich.

Zur Lösung des Problems wird vorgeschlagen, eine Begriffsbestimmung für den Siedebeginn in den Abschnitt 1.2.1 des RID/ADR einzuführen. Die Definition ist von einem Bestimmungsverfahren (ASTM D86-01) abgeleitet, welches nach Auffassung der Experten aus Deutschland nicht geeignet erscheint, den Anteil leicht flüchtiger Bestandteile richtig zu bestimmen. Die modernen Verfahren arbeiten nach dem weit verbreiteten Prinzip der Gaschromatographie (ISO 3924, EN in Vorbereitung) und verdrängen die konventionellen Verfahren immer stärker.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Das Zentralamt verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Ein Destillationsverfahren, welches zum Auffangen des Destillates eine konventionelle Kondensation vorschreibt, wird stets den Anteil leicht flüchtiger Komponenten nicht erfassen. Damit ist zwar ein Klassifizierungsproblem im Fall der Erdgaskondensate gelöst, jedoch besteht dabei die Gefahr, dass für Stoffe der Verpackungsgruppe I stets ein zu hoher Siedebeginn gemessen wird.

Daher erscheint die Einführung der Siedebeginn-Definition (unter Bezugnahme dieser ASTM-Norm) im allgemeinen Teil des RID/ADR nicht sinnvoll. Die Definitionen im Abschnitt 1.2.1 sollten keinen Einschränkungen unterliegen, dass sie nur für einzelne UN-Nummern Geltung besitzen.

Ist auf Grund produktspezifischer Eigenschaften eine besondere Klassifizierung erforderlich, so sollte eine spezielle Bemerkung in der jeweiligen Klasse oder aber eine Sondervorschrift für die entsprechende UN-Nummer geschaffen werden.

Da nicht auszuschließen ist, dass auch noch für andere UN-Nummern eine Situation ähnlich den Erdgaskondensaten vorliegen könnte, wird vorgeschlagen, eine neue Sondervorschrift zu schaffen. Damit wäre eine einfache Anpassung gegebenenfalls auch bei anderen UN-Nummern möglich.
